

Aktuelle Entwicklungen - Aktuelle Probleme

Vortrag auf der Fachtagung „Was tun? - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“, am 18.11.2009 in Kiel

Die Entwicklung in Schleswig-Holstein verfolgen wir auf Bundesebene seit geraumer Zeit mit großem Interesse. Und ich freue mich, dass diese Tagung und das Thema unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) einen so großen Zuspruch erfährt.

Im folgenden seien kurz die aktuellen Entwicklungen im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vorgestellt. Dies mag dabei helfen, die Prozesse in Schleswig-Holstein im bundesweiten Kontext zu verstehen und zu bewerten. Dabei ist zunächst einmal wichtig, dass sich das Verständnis der Inobhutnahme nicht auf die Auslegung des § 42 SGB VIII beschränken darf. Es existieren eine Vielzahl von internationalen und nationalen Dokumente, die in diesem Kontext relevant sind. Darüber hinaus sollen nicht nur die aktuellen Entwicklungen beschrieben werden, sondern auch die – mehr oder weniger aktuellen – Probleme, die sich vielfach aus der Auseinandersetzung von Ausländerrecht und Jugendhilferecht ergeben. Diese Problemdarstellung wird begleitet von Vorschlägen, wie der Bundesfachverband UMF den Umgang mit jungen Flüchtlingen gestaltet sehen möchte.

Zum Schluss meines Beitrages versuche ich eine Annäherung an die Frage: Was tun? Einige zentrale Prinzipien der Arbeit mit jungen Flüchtlingen sind meiner Ansicht nach nötig, um effektiven Schutz und umfassende Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durchzusetzen.

1. Mehr als § 42 SGB VIII

Zunächst sei kurz in Erinnerung rufen, in welchen Kontext die Inobhutnahme eingebettet ist. Es geht nicht nur um eine sozialpädagogische Krisenintervention, sondern auch – und das macht die Sache so kompliziert – um den politisch umkämpften Umgang mit jungen Flüchtlingen. In diesem Bereich existiert eine Vielzahl von Dokumenten, von denen einige es wert sind, auch in der praktischen Arbeit berücksichtigt zu werden.

1.1 UN-KRK: „Schutz & Hilfe“

Die UN-Kinderrechtskonvention hat in den nun zwanzig Jahren ihres Bestehens eine vergleichsweise große Bekanntheit erlangt. Interessant für die Arbeit mit UMF ist nicht nur die dort erwähnte Vorrangigkeit des Kindeswohls und der Artikel 22, welcher Flüchtlingskindern Schutz und Hilfe garantieren soll. Relevant ist auch der Artikel 8, der jedem Kind das

Recht auf seine Identität zuspricht. Für die Altersfestsetzung ist das ein wichtiger Punkt, denn das Alter ist ein wesentlicher Teil der eigenen Identität.

Traurige Berühmtheit hat der ausländerrechtliche Vorbehalt der Bundesregierung erlangt. Er besagt, dass die Konvention nicht so ausgelegt werden kann, dass die Ungleichbehandlung von jungen Flüchtlingen ab 16 Jahren Unrecht sei. Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung steht eine Absichtserklärung, dass man auf eine Zurücknahme des Vorbehalts zusteuern will. Aber darauf sollten wir nicht warten (zumal nicht geklärt ist, ob dies den faktischen Umgang mit jungen Flüchtlingen ändert). Denn auch trotz der Vorbehalte liefert die Kinderrechtskonvention – an deren Ausarbeitung die Bundesrepublik einst massiv beteiligt war – genug Vorlagen zu einem Kindeswohlorientierten Umgang mit UMF.

1.2 EU-Richtlinien: „Verfahrensgestaltung“

Die europäische Verfahrensrichtlinie vom 01.12.2005 gibt unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Garantie, dass sie im Asylverfahren durch einen parteilichen Vertreter unterstützt werden. Bei allen Verfahren über die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft „ergreifen die Mitgliedsstaaten so bald wie möglich Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ein Vertreter bestellt wird, der den unbegleiteten Minderjährigen bei der Prüfung des Antrags vertritt und/oder unterstützt.“ Und ferner „stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Vertreter Gelegenheit erhält, den unbegleiteten Minderjährigen über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner persönlichen Anhörung sowie gegebenenfalls darüber aufzuklären, wie er sich auf seine Anhörung vorbereiten kann.“ Diese Formulierungen gingen einigen Mitgliedstaaten offenbar zu weit, so dass auch hierzu eine Vorbehaltsklausel formuliert wurde: „Die Mitgliedstaaten können gemäß den am 1. 12.2005 geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch dann davon absehen, einen Vertreter zu bestellen, wenn der UMF 16 Jahre oder älter ist.“ Dem lässt sich entgegen halten, dass die Inobhutnahme zwingend die Bestellung eines Vertreters vorsieht und somit diese Klausel in Deutschland unbeachtlich ist. Diese juristische Feinheit erübrigt sich jedoch, wenn man die Richtlinie bis zum Ende ließt: Dort heißt es, wie auch schon in der UN-Kinderrechtskonvention, dass das Kindeswohl bei der Durchführung des Artikels vorrangig zu berücksichtigen sei. In der Regel kann angenommen werden, dass die Bestellung eines Vertreters zur Unterstützung im Asylverfahren das Kindeswohl besser berücksichtigt.

1.3 Art. 6 GG: „Schutzpflicht des Staates“

Die Inobhutnahme als hoheitliche Aufgabe stützt sich auf die in den Grundrechten verankerte Schutzpflicht des Staates. Bei der Frage, ob die Kinderrechte ins Grundgesetz gehören

oder nicht, wird häufig darauf verwiesen, dass es schon diesen grundgesetzliche Schutz-Mechanismus gibt. Ohne diese Diskussion weiter aufgreifen zu wollen, lässt sich festhalten, dass das Kindeswohl ein Gut mit Verfassungsrang ist.

1.4 Ausländerrecht: „Asylverfahrensfähigkeit“

§ 80 Aufenthaltsgesetz und § 12 Asylverfahrensgesetz schaffen eine „Minderjährigkeit light“ und verursachen erhebliche Probleme auf allen Ebenen. Der Konflikt zwischen Ausländerrecht und Jugendhilferecht führt zu wahnsinnigen Reibungsverlusten, deren Dimension rational kaum zu verstehen ist. Die eigentliche Frage hinter diesem Konflikt lautet, wie wir UMF wahrnehmen? Und welche Gültigkeit beansprucht diese Wahrnehmung jeweils? Wie Erich Peter in dem vorherigen Beitrag bereits erwähnt hat, orientiert sich das Ausländerrecht zunächst einmal an einer reibungslosen Abwicklung von Flüchtlingen im (vermeintlichen) Interesse des Staates. Maßnahmen der Jugendhilfe werden nachrangig behandelt.

1.5 Jugendhilferecht: „Förderung der Entwicklung“

Die Jugendhilfe stellt als Leitprämisse das Recht von Jugendlichen auf Förderung der Entwicklung dem Ausländerrecht entgegen. Beide Perspektiven haben bei allen Widersprüchen und Problemen ihre rechtsstaatliche Legitimation – aber als letzte Konsequenz muss in allen Belangen das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden. Zumindest wenn man sich am Menschenbild des Grundgesetzes orientiert. Das ordnungspolitische Interesse muss zugunsten der jugendpolitischen Intervention zurückstehen. Das heißt schließlich nicht, dass dieses Interesse aufgegeben werden muss.

2. Aktuelle Entwicklungen

Die Situation von UMF ist in vielen Bundesländern nach wie vor prekär. Es gibt verschiedene Bemühungen auf unterschiedlichen Ebenen, die sich der schwierigen Auslegung von Ausländerrecht und Jugendhilferecht widmen. Wie schwierig und langwierig diese Prozesse tatsächlich ablaufen, sei kurz an einigen Beispielen darstellen.

2.1 Einstellung der Arbeitsgruppe auf Bundesebene

Nach der Verabschiedung des KICK im Oktober 2005 wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die die Erarbeitung eines Handlungsleitfadens zur praktischen Umsetzung der anzuwendenden Vorschriften in Jugendhilfe- und Ausländerrecht zum Ziel hat-

te. Es sollten sowohl die Bedürfnisse der Ordnungspolitik als auch die der Jugendpolitik berücksichtigen werden. Es kam jedoch nie zu einem Konsens. Fatal war jedoch nicht nur die Ergebnislosigkeit dieser Arbeitsgruppe, sondern dass die Länder in Vertrauen auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe keine eigene Schritte unternahmen. Entsprechend äußert sich unter anderem die Landesregierung Schleswig-Holsteins in ihrem Bericht zum Umgang mit UMF aus dem Jahre 2007. Derweil wurden viele verschiedene Behelfslösungen eingeführt, die bis heute Bestand haben, aber die nicht der ursprünglichen Idee des neuformulierten § 42 SGB VIII entsprechen. Diese Situation des Abwartens und des Festhaltens an ordnungspolitisch motivierten Verfahren prägt die Lebenssituation von jungen Flüchtlingen bis heute.

2.2 Erlasslage in einigen Bundesländern wurde verändert

Einige Bundesländer haben eigene Initiativen ergriffen, um den Umgang mit UMF zu verbessern. Diese Erlasse, die teilweise schon vor der Einführung des neuen § 42 SGB VIII bestanden hatten, wurden schrittweise ergänzt, um den neuen Inobhutnahmeregelungen gerecht zu werden. Vorreiter hierbei war das Bundesland Hessen, das schon seit 20 Jahren einen immer wieder überarbeiteten Erlass zum Umgang mit UMF hat. Ein anderes Beispiel ist Sachsen-Anhalt, das vor kurzem seinen Erlass zur Inobhutnahme überarbeitet hat, als feststand, dass die Bund-Länder-Arbeitsgruppe definitiv keine Ergebnisse hervorbringen wird. Es ist zu erwarten, dass weitere Bundesländer dieser Praxis folgen und eigene Erlasse schreiben. Dies führt aber auch zu sehr unterschiedlichen Standards und Vorgehensweisen in den einzelnen Ländern.

2.3 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wendet sich dem Thema UMF zu

Das Bundesamt hat in den letzten Jahren die Bedeutung des Themas UMF erkannt und sendet erfreuliche Signale der Kooperation. Es gibt Schulungen für Sondersachbearbeiter, es gibt das ASQAEM-Projekt zur Evaluation des Asylverfahrens (deren Abschlussbericht im Frühjahr 2010 erwartet wird) und es gibt eine Öffnung hin zu Nichtregierungsorganisationen. Insbesondere die Ergebnisse der Evaluation lassen hoffen, dass es zu einem grundsätzlichen Wandel im Umgang mit UMF geben wird. Schon jetzt wird beispielsweise anerkannt, dass ein mehrmonatiges Clearing vor der Asylantragstellung nicht als asylschädlich gewertet wird.

Allerdings hängt viel von den lokalen Begebenheiten an den Außenstellen ab. Es lohnt sich, gemeinsam mit dem Bundesamt zu überlegen, wie man ein aufenthaltsrechtliches Clearingverfahren vor der Asylantragstellung durchsetzen kann. Hierzu bieten sich kommunale

Runde Tische an, die grundsätzliche aufenthaltsrechtliche Fragen klären, Einzelfälle im Vorfeld besprechen und die Details eines Kindeswohlkonformen Vorgehens festlegen.

2.4 Langsam wachsende Vernetzung und Kooperation

Insgesamt kann man eine langsam wachsende Zusammenarbeit auf allen Ebenen feststellen. Diese Vernetzung hat oft den Vorteil, dass Menschen aus der Praxis gemeinsam nach umsetzungsfähigen Lösungen suchen. So kann unkompliziert und schnell gehandelt werden. Nur: solche Lösungen sind nicht selten Konfliktvermeidungsstrategien, die letztendlich das grundlegende Problem nicht beseitigen, sondern lediglich im Einzelfall intervenieren. So gut es ist, einen kurzen Draht in diverse Amtstuben zu haben, so schwierig sind auf lange Sicht informelle und intransparente Lösungen, die das eigentliche Problem ausklammern.

Die vielen Handlungsstränge, Akteure und Bedürfnisse tragen auch dazu bei, dass es Bewegung im Bereich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gibt. Aber keine gleichgerichtete Entwicklung. Das Bewusstsein von der Bedeutung ist in den letzten Jahren auf fast allen Ebenen gewachsen. Es besteht mittlerweile ein Konsens darüber, dass Minderjährige nicht wie Erwachsenen behandelt werden können und dass eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften problematisch ist. Aber wir sind noch weit davon entfernt, dass die Inobhutnahme von UMF flächendeckend Kindeswohlkonform umgesetzt wird. Und es besteht noch lange kein Konsens darüber, welcher Umgang mit UMF adäquat ist.

2.6 Wie ist die Situation der Jugendlichen?

Im Jahr 2009 sind wieder steigende Aufnahmezahlen zu verzeichnen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erwartet eine Steigerung der Asylersanträge von UMF um ein Drittel gegenüber dem Vorjahr. Viele Inobhutnahmestellen aus dem gesamten Bundesgebiet berichten uns von ähnlichen Zahlen.

Die Jugendlichen, die es nach Deutschland schaffen bringen tendenziell längere Fluchtbiographien mit. Das hängt mit der europäischen Fluchtverhinderungspolitik zusammen, die dazu führt, dass die Jugendlichen unter erheblich schwierigen und langwierigen Bedingungen fliehen müssen. Das bringt es auch mit sich, dass die Jugendlichen tendenziell noch stärker traumatisiert sind. Hinzu kommt ein in den letzten Jahren gestiegenes Problembewusstsein. Jugendliche, die noch vor wenigen Jahren ohne Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht wurden, hatten oft keine Chance, dass ihre Traumatisierung wahrgenommen werden konnte. Entsprechend gab es auch keine Behandlungsmöglichkeiten.

Immer noch aktuell ist der unklare Umgang mit 16- & 17-Jährigen. In vielen Bundesländern hat man den § 42 SGB VII zur Kenntnis genommen, aber nicht die notwendigen Konsequenzen daraus gezogen.

Die Gesamtsituation zeigt, dass die Frage des Umgangs mit UMF nach wie vor sowohl quantitativ als auch qualitativ virulent bleibt.

3. Probleme – Soll & Haben

Wie schon erwähnt, haben wir es mit sehr widersprüchlichen Entwicklungen zu tun. Das hängt auch damit zusammen, dass eine Verbesserung in einem Bereich den Handlungsdruck in einem anderen Bereich erhöht. Das führt zu der Situation, dass plötzlich in einem Bundesland Probleme wieder auftauchen, die schon längst für überwunden gehalten wurden. Erfahrungsgemäß ist kein Bundesland davor gefeit, in überwunden geglaubte und problembehaftete Verhaltensmuster zurückzufallen. Deswegen ist es schwer, einzelne Probleme singulär lösen zu wollen. Die Chance, dass daraus Folgeprobleme erwachsen, ist relativ hoch und nicht immer im voraus absehbar. Auch deswegen ist es erstrebenswert, Lösungen vorzuziehen, die die zuständigen Landesbehörden miteinbeziehen und die von diesen mitgetragen werden.

Im Folgenden sei anhand von 4 Beispielen kurz darlegen, mit welchen Problemen wir bundesweit befasst sind. Diese Problemsammlung ist als Momentaufnahme aus allen Bundesländern zu verstehen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit beansprucht. Mit den aufgeführten Problemen sind wir täglich konfrontiert. Das soll aber nicht davon ablenken, dass es auch eine Vielzahl von guten Beispiele zu nennen gibt. Auch die aufgeführten best-practice Beispiel sind Teil des bestehenden Umgangs mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Diese enorme Spannweite demonstriert mit aller Deutlichkeit den widersprüchlichen und bisweilen paradoxen Umgang mit jungen Flüchtlingen in Deutschland.

3.1 Asylverfahren

Zu den größten Schwierigkeiten im Asylverfahren zählen:

- Geringe Aufklärungskapazitäten. Der Bundesfachverband UMF ist seit geraumer Zeit und bislang ergebnislos auf der Suche nach jugendgerechtem Informationsmaterial über das Asylverfahren für UMF. Nach unserem Kenntnisstand besteht derartiges in Deutschland nicht. (Dies hat uns veranlasst, entsprechendes Material bereit zustellen, eine entsprechende Veröffentlichung von jugendgerechtem Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen

ist für das Frühjahr 2010 vorgesehen). Aber auch die Beratungsangebote für Minderjährige sind in der Regel personell unterbesetzt, es besteht kaum die Möglichkeit, asylverfahrensfähige Jugendliche vor ihrer Antragstellung zu beraten (entgegen der Intention der EU-Verfahrensrichtlinie).

- Beschleunigung des Verfahrens. Jugendliche haben bereits wenige Tage nach der Einreise ihre Asylanhörnung. Gerade in den ersten Tagen sind Jugendliche aufgefordert, an verschiedenen Stellen ihre Geschichte vorzutragen. Mancher Jugendlicher ist sich der Bedeutung der Anhörung nicht bewusst und kann unmittelbar nach der Ankunft nicht ausführlich Auskunft über seine Verfasstheit abgeben.

- Beiläufige, unbewusste oder erzwungene Antragstellung. Jugendliche unmittelbar nach dem Aufgriff ein Papier unterschreiben zu lassen, dass sie in Deutschland sind, um Asyl zu suchen, ist nach wie vor Teil der üblichen Praxis. Es kommt auch vor, dass Jugendlichen die Inobhutnahme verweigert wird, wenn sie nicht vorher einen Asylantrag stellen.

- Anhörung, die das Kindeswohl nicht berücksichtigen. Dass Jugendliche um 8 Uhr eingeladen werden, wenn ihre Anhörung auf 14 Uhr gesetzt ist, ist zwar lediglich ein Detail im Umgang mit UMF (eines von vielen). Dieses Beispiel zeigt aber, wie erstaunlich banal es sein kann, Jugendlichen entgegen zu kommen. Allerdings setzt dies auch den Willen voraus, dem Kindeswohl gerecht zu werden.

Wir erleben aber auch Beispiele, die genau dies – eine Orientierung am Kindeswohl - belegen. Etwa

- wenn die Anhörung solange nach hinten geschoben wird, bis ein Vormund oder Vertreter bestellt wurde, der mit dem Jugendlichen die Anhörung vorbereiten kann.

- wenn das Bundesamt durchaus bemüht ist, gemeinsam mit dem UNHCR und dem Bundesfachverband UMF kindgerechte Anhörungsbedingungen zu erarbeiten.

- wenn kinderspezifischer Fluchtgründe als asylrelevant anerkannt werden, so wie es teilweise schon der Fall ist (auch wenn es hier noch erheblichen Verbesserungsbedarf gibt),

- wenn die zuständigen Jugendämter Alternativen zum Asylverfahren prüfen und es mittlerweile in einigen Kommunen üblich ist, dass nur noch in begründeten Fällen ein Asylantrag gestellt wird.

3.2 Inobhutnahme

So komplex und hoch verschieden die Inobhutnahmeverfahren sind, so problembehaftet sind sie naturgemäß. Allerdings existieren in einigen Bundesländern strukturelle Mängel,

die sich nur dadurch erklären lassen, dass die Inobhutnahme von jungen Flüchtlingen nach wie vor nicht als vollwertige Maßnahme der deutschen Jugendhilfe betrachtet wird.

Probleme, die vorwiegend unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betreffen, sind:

- Unterbringung in überfüllten Gemeinschaftsunterkünften. Wenn sich sechs oder sieben Jugendliche ein Zimmer teilen müssen, oder wenn Jugendliche mit Erwachsenen untergebracht werden, dann kann nicht ohne weiteres von einer gelungenen Inobhutnahme gesprochen werden.
- Fehlende Betreuung und Beratung. Es findet in einigen Inobhutnahmeeinrichtungen eine „Betreuung“ durch die Hausmeister oder Wachdienste statt. Auch die Beratung, die Jugendliche erfahren, geschieht nicht durch ausreichend qualifiziertes Personal.
- Keine oder flüchtige Prüfung der Jugendhilfe. Einige Jugendämter prüfen den Jugendhilfebedarf von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nicht sachgerecht. Es kommt zu kurzen Inaugenscheinnahmen und innerhalb von einer halben Stunde wird der Jugendliche taxiert und der weitere Bedarf festgelegt – oft genug abschlägig. Es gibt auch Jugendämter, die nur einen Jugendhilfebedarf erkennen, wenn der Jugendliche gewalttätig wird oder Suchterscheinungen zeigt. In solchen Fällen wäre das einzige Mittel, Jugendlichen zu ihrem Recht zu verhelfen, indem man ihnen rät, die Einrichtung der Gemeinschaftsunterbringung zu zerschlagen. Das kann nicht die Lösung sein.
- Ungeklärte Perspektiven. Jugendliche leiden oft am meisten unter den für sie ungeklärten Perspektiven. Dass Jugendlichen über Wochen und teilweise Monate im Unklaren darüber gelassen werden, was mit ihnen passiert, wirkt den Zielen der Inobhutnahme fundamental entgegen.

Demgegenüber kann man nur von einer gelungenen Inobhutnahme sprechen, wenn bestimmte Kriterien vorliegen. Einige davon seien kurz vorgestellt:

- Es muss eine geeignete Unterbringung mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zur Verfügung stehen.
- Das Jugendamt und später der Vormund muss als parteiliche Instanz die Personensorge für den UMF wahrnehmen und sich für seine Interessen stark machen.
- Ein Clearingverfahren gehört ebenso zur Inobhutnahme wie ein Hilfeplanverfahren. Beide Instrumente benötigen Zeit und Weitsicht.
- Ein wichtiges Ziel der Inobhutnahme ist die Abwendung von Haft. Nicht ohne Grund heißt es im § 42, Abs. 5, dass Haft im Rahmen der Inobhutnahme nur zulässig ist „um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben

Dritter abzuwenden“. Hiervon kann aber nicht gesprochen werden, wenn der Jugendliche zwecks seiner Abschiebung inhaftiert wird.

- Die Inobhutnahme als Krisenintervention muss versuchen einer aktuellen Krise eine positive Wendung zu geben. Der erste Schritt hierzu ist, dem Jugendlichen Sicherheit und Schutz zu vermitteln. Im weiteren Verlauf müssen gemeinsam Perspektiven für das weitere Vorgehen erarbeitet werden.

3.3 Altersfestsetzung

Ein permanentes Problem – gerade in Zeiten steigender Aufnahmezahlen – ist die Schätzung und Fiktivsetzung des Alters von Flüchtlingen. Hier trifft man immer wieder auf ein erschreckendes Fehlen von Fachlichkeit und rechtsstaatlichem Denken.

- In vielen Fällen gibt es eine Verabsolutierung eigener Erfahrung. Es soll nicht in Frage gestellt werden, dass Erfahrungen eine wichtige Ressourcen im Umgang mit jungen Menschen ist. Aber wie Kurt Tucholsky sagte: „Laß dir von keinem Fachmann imponieren, der dir erzählt: »Lieber Freund, das mache ich schon seit zwanzig Jahren so!« – Man kann eine Sache auch zwanzig Jahre lang falsch machen.“ Eigene Erfahrung darf nicht die Grundlage – erst recht nicht die einzige – der Altersfestsetzung sein. Aufgrund der Schwere der Entscheidung muss diese intersubjektiv nachvollziehbar sein können und entsprechend belegt sein.

- Es gibt keine wissenschaftlich unzweifelhafte Methode, das Alter exakte zu bestimmen. Dennoch werden entsprechende Untersuchungen durchgeführt, die regelmäßig das gewünschte Alter ermitteln. Das lässt auf eine ausländerpolitisch motivierte Instrumentalisierung von Altersfestsetzungen schließen.

- Den Jugendlichen wird im Vorfeld der Entscheidung nicht hinlänglich verständlich gemacht, dass ihr Alter infrage gestellt wird und dass man versucht, das tatsächliche Alter zu ermitteln. Oft erfahren die Jugendlichen erst im Nachhinein, dass sie nun ein anderes Geburtsdatum haben. Mit dieser Entscheidung werden sie alleine gelassen ohne eine Form der Beratung oder Betreuung. Ein solcher gänzlich unverständliche Vorgang führt bei den Betroffenen in manchen Fällen zu einem Schock.

- Die Entscheidungen über das Alter ist faktisch nicht anfechtbar. Rechtsstaatlichen Mitteln finden keine Anwendung, den Jugendlichen wird nicht die Möglichkeit eröffnet, sich an ein Familiengericht zu wenden.

- Das es kaum zu Anfechtungen kommt, liegt auch daran, dass es in den allermeisten Fällen ein enormes Dokumentationsdefizit gibt. Es wird nicht festgehalten, welche Personen aufgrund von welchen Einschätzungen wie eingeschätzt wurden. Und selbst wenn die Vorgän-

ge protokolliert und dokumentiert werden, sind diese Information für Dritte nicht zugänglich. Das heißt, es kann keine angemessene Beratung und Unterstützung der betroffenen Personen gegeben werden.

Für den Umgang mit Menschen, die ihr Alter nicht ausreichend belegen können, lassen sich einige einfache Regeln festhalten. Die wichtigste lautet, die Möglichkeit zuzulassen, dass das angegebene Alter auch das richtige ist.

- Es ist eine wichtige Aufgabe, praktikable und angemessene Standards unter Beteiligung verschiedener fachkundiger Personen zu entwickeln. Diese Standards müssen überprüfbar und nachvollziehbar sein. In der Regel kann eine Altersfestsetzung nur nach einer längeren Beobachtung der Person und unter Berücksichtigung des sozialen Alters erfolgen.
- Es ist Aufgabe des Jugendamtes, die Voraussetzungen für die Erbringung von Jugendhilfe - also sowohl der Inobhutnahme als auch der Leistungen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII - in eigener Verantwortung zu klären und dann die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen (vgl. VG Münster 05.02.2004, 9 K 1325/01).
- Die Jugendlichen benötigen von vorne herein einen Beistand und ausreichende Informationen über die Prozedur. Sie müssen rechtzeitig über alle Abläufe und deren Konsequenzen informiert werden. Nur unter diesen Bedingungen kann man eine Mitwirkungspflicht der Jugendlichen einfordern.
- Nach erfolgter Altersfestsetzung müssen die betreffenden Personen und sofern bestehend die schon bestellten Vertreter über Widerspruchsmöglichkeit (mit aufschiebender Wirkung) informiert werden. Der Rechtsweg steht allen Betroffenen offen.

3.4 Wahrnehmung von jungen Flüchtlingen

Eine Frage müssen wir uns alle gefallen lassen, wenn wir über junge Flüchtlinge reden – und nicht mit ihnen: Wie nehmen wir sie wahr? Welches Bild konstruieren wir innerlich von den jungen Menschen, mit denen wir teilweise tagtäglich zu tun haben? Was sich feststellen lässt, legt kein gutes Zeugnis von unserer Wahrnehmung ab:

- In fast allen Wohn- und Betreuungseinrichtungen fehlen Partizipationsmöglichkeiten. Es scheint, als hätte es die Idee der SchülerInnenvertretung oder eine Bewegung für Mitspracherechte am Arbeitsplatz nie gegeben. Der dahinter stehende Gedanke, die Menschen zu beteiligen, ihnen Rechte einzuräumen und Gestaltungsmöglichkeiten zuzugestehen, hat kaum den Bereich der Flüchtlingssozialarbeit berührt. Auch in den relevanten Menschenrechtsorganisationen – einschließlich des Bundesfachverbandes UMF – fehlt eine substanzi-

elle Beteiligung von jungen Flüchtlingen.

- Eng damit verbunden – und möglicherweise eine Ursache dieses Verhaltens – ist die Wahrnehmung von Jugendlichen als Opfer – von einer inhumanen Ausländerpolitik, von Katastrophen und Krieg, von Armut und Not. Diese Viktimisierung von jungen Menschen wird ihnen aber nicht gerecht. Und es führt dazu, dass man ihnen meist weniger zutraut, als möglich wäre. Wir haben es – natürlich mit Einschränkungen – mit selbstbewussten, engagierten und glücklichen Menschen zu tun.

- Der Umgang mit UMF geht einher mit Flüchtigkeit und Nachlässigkeit. Das betrifft nicht nur zentrale Momente wie die Inaugenscheinnahme oder die Feststellung des Jugendhilfebedarfs. Auch zu anderen Gelegenheiten haben wir es mit einer Wahrnehmung der geringen Intensität zu tun. So werden etwa Traumatisierungen nicht erkannt oder Fähigkeiten und Wünsche nicht angemessen gefördert. Die mag wie eine Lappalie wirken, aber für die Jugendlichen kann es zur Folge haben, dass ihre Talente, Begabungen und Interessen nicht entdeckt werden und ihnen ihr Lebenstraum für immer verschlossen bleibt.

- gerade die 16- und 17-Jährigen werden nach wie vor vorrangig als Flüchtling statt als Jugendlicher wahrgenommen. Dieses Phänomen zieht sich im gesamten Aufnahme- und Integrationsprozess durch. Allerdings zeigt sich in den vergangenen Jahren eine erfreuliche Wandel in der öffentlichen Wahrnehmung. Dass Minderjährigen fundamentale Rechte verweigert werden stößt zunehmend auf Missverständnis.

Wie lässt sich einem solchen Bild, das maßgeblich die Selbstwahrnehmung von jungen Flüchtlingen beeinflusst und die Ziele der Jugendhilfe konterkariert, positiv verändern?

- Minderjährige Ernst zu nehmen bedeutet in erster Linie, Ihnen die Möglichkeit zu Geben ihre Mitspracherecht in allen Belangen auszuüben. Die Mitspracherechte gehen jedoch über die gesetzlich verankerten Rechte nach § 1626 BGB und § 8 SGB VIII hinaus. Um die Jugendlichen in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken bedarf es der Möglichkeit, eigene Vertretungsstrukturen aufzubauen.

- Generell gilt, dass alle Maßnahmen, die die Autonomie stärken, vorzuziehen sind gegenüber Maßnahmen die mit der Ausübung von Zwang verbunden sind.

- Das Recht auf Förderung, als oberstes Prinzip der Jugendhilfe gilt uneingeschränkt auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die in Obhut genommen werden. Inobhutnahme bedeutet nicht nur unmittelbare Schutzmaßnahme. Denn zur Krisenintervention gehört unvermeidlich auch die Entwicklung von Perspektiven, und die Suche nach geeigneten Mitteln der Förderung der eigenen Entwicklung.

- Vorrang des Kindeswohl, jedoch nicht verstanden als Akt der Gnade, sondern als verfas-

sungsrechtliche verankertes Grundprinzip des menschlichen Zusammenlebens.

4. Was tun? Das Richtige!

Hier steht etwas lapidar: Das Richtige tun. Das ist natürlich sowohl richtig als auch falsch. Wir befinden uns beim Umgang mit UMF permanent in einer hochkomplexen und polyvalenten Entscheidungssituation. Das heißt, es ist unmöglich immer zu wissen, was das Richtige ist. Aber wenn nicht klar ist, ob man das Richtige macht, dann muss man es wenigstens richtig machen. Das heißt, man muss das, was man macht, begründen und dokumentieren können. Man muss also das mutmaßlich Richtige richtig machen.

Dennoch sei eine Annäherung an „Das Richtige“ versucht: Fünf Prinzipien der Arbeit mit unbegleiteten Minderjährigen seien vorgestellt, deren Berücksichtigung dazu beitragen kann, dass das Richtige gemacht wird.

1. Vorrangigkeit des Kindeswohls ernst nehmen!

Der Streit über die Frage, wie in Deutschland und wie in und um Europa mit Flüchtlingen umgegangen wird, darf nicht auf dem Rücken von Kindern und Jugendlichen ausgetragen werden. Das Kindeswohl ist nicht nur der verbindliche Orientierungspunkt staatlichen Handelns, sondern bedeutet auch die Ausrichtung am Menschenbild des Grundgesetzes. Zwar ist das Kindeswohl ein sehr unbestimmter Rechtsbegriff, aber wir sollten gewissenhaft daran arbeiten, in mit Leben zu füllen!

2. Schlüsselfunktion der Inobhutnahme bestmöglich nutzen!

Die Inobhutnahme ist DIE zentrale Chance dem individuellen Lebensweg eines jungen Menschen eine positive Wende zu geben. Sie ist eines der stärksten Instrumente in der Jugendhilfe. Wenn wir dieses Mittel bei UMF nicht sinnvoll nutzen, tun wir den Jugendlichen und uns selbst damit keinen Gefallen. Danach wird es umso schwerer, den Menschen die Hilfe zuteil werden zu lassen, die nötig und angebracht ist.

3. Die Krise der UMF ist eine Krise der Jugendhilfe: Fachlichkeit stärken!

Der zögerliche Umgang mit UMF zeugt auch davon, dass die sozialpädagogische Fachlichkeit in der Jugendhilfe unter einem hohen Druck seitens der Politik steht. Es ist notwendig eine selbstbewußte Sozialpädagogik zu praktizieren, die die Definitionshoheit in ihrem ei-

genen Bereich wiedererlangt. Eine Soziale Arbeit, die sich weitgehend widerstandslos ihren Gegenstandsbereich von außen vorgeben lässt, hat es schwer, Notwendigkeiten geltend zu machen!

4. Austausch gestalten, Ziele klären!

Ein wichtiger Aspekt der Krisenintervention ist die Gestaltung von Kooperationsnetzwerken. Es ist notwendig, Formen des verbindlichen Austausches, der Festlegung von Zielen und Aufgaben zu finden. Nur so können dauerhafte Strukturen entstehen die klare Regelungen beinhalten.

5. Individuelle Verantwortung übernehmen!

Aber letztendlich sind wir zurückgeworfen auf uns selbst. Wir alle haben aufgrund des vorher gesagten eine Verantwortung gegenüber unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die wir nicht politischen Konstellationen oder finanziellen Lücken zuweisen können. Diese Verantwortung bedeutet immer auch eine juristische Überprüfbarkeit. Wer aber ausschließlich die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Handelns stellt, hat das Prinzip der Vorrangigkeit des Kindeswohl nicht verstanden. Das Recht darf nicht den Anspruch erheben, die Frage zu erschöpfen. Es gibt immer auch einen nicht-juristischen Gehalt der Wahrheit. Auch hierfür will Verantwortung übernommen werden.